



HVBG

HVBG-Info 12/1983 vom 22.12.1983, S. 0123 - 0125, DOK 311.13/017-BSG

**UV-Schutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO - BSG-Urteil vom 20.10.1983
- 2 RU 54/82**

UV-Schutz eines ehrenamtlichen Helfers der Naturschutzwacht vor der Aushändigung der vorgeschriebenen Bestellsurkunde (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO);

hier: BSG-Urteil vom 20.10.1983 - 2 RU 54/82 -

Mit Urteil vom 20.10.1983 - 2 RU 54/82 - hatte das BSG über den Unfallversicherungsschutz eines Bewerbers für das Ehrenamt als Hilfskraft zur Unterstützung der Naturschutzbehörden zu entscheiden, der auf Aufforderung des Landratsamts an einem Schnellkurs zur Unterrichtung über Rechtsfragen, Verwaltungsvorschriften und sonstige wesentliche Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Naturschutzes mit anschließender Prüfung teilgenommen hatte und auf dem Rückweg von dieser Veranstaltung einen Unfall erlitt. Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG wäre der Verletzte, der mit der erfolgreichen Kursteilnahme die Voraussetzungen für die Bestellung zum Angehörigen der Naturschutzwacht erfüllte, baldmöglichst durch Aushändigung einer Urkunde bestellt worden.

Das BSG hat die Auffassung der Vorinstanz, daß die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz aus § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO im Unfallzeitpunkt bereits erfüllt gewesen seien, im Ergebnis bestätigt. Der Umfang des Versicherungsschutzes nach der genannten Bestimmung ergebe sich nicht aus denjenigen Vorschriften, auf denen die ehrenamtliche Tätigkeit beruht (hier: Bayerisches Naturschutzgesetz, Verordnung über die Naturschutzwacht), sondern aus der RVO und den aus ihr entwickelten allgemeinen Grundsätzen über Beginn, Umfang und Ende dieses Schutzes. Die Grundsätze der Rechtsprechung über den Versicherungsschutz bei Vorbereitungshandlungen gälten auch für ehrenamtlich Tätige. Die Unterweisung und Prüfung des Verletzten habe mit der vorgesehenen Amtsausübung in derart engem Zusammenhang gestanden, daß sie als eine Vorbereitungsmaßnahme in diesem Sinne zu werten sei. Daß dem Verletzten im Unfallzeitpunkt die vorgesehene Urkunde noch nicht ausgehändigt war, könne deshalb nicht entscheidend sein.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 72/83 vom 14.12.1983 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand